Auszug aus der Neuß-Grevenbroicher-Zeitung vom ____19.01.2019_____

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 476 – Augustinusviertel, Hammfelddamm/Alexianerplatz –

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 476 – Augustinusviertel, Hammfelddamm/Alexianerplatz – als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

Rechtsgrundlage: §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Augustinusviertel (5) und umfasst eine Fläche von ca. 14.140 m². Es wird durch das Kloster Immaculata im Westen, durch Bahnanlagen der Neuss-Düsseldorfer Häfen im Norden, durch die Straße Hammfelddamm im Osten und die Straße Alexianerplatz im Süden begrenzt. Die genaue Plangebietsabgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

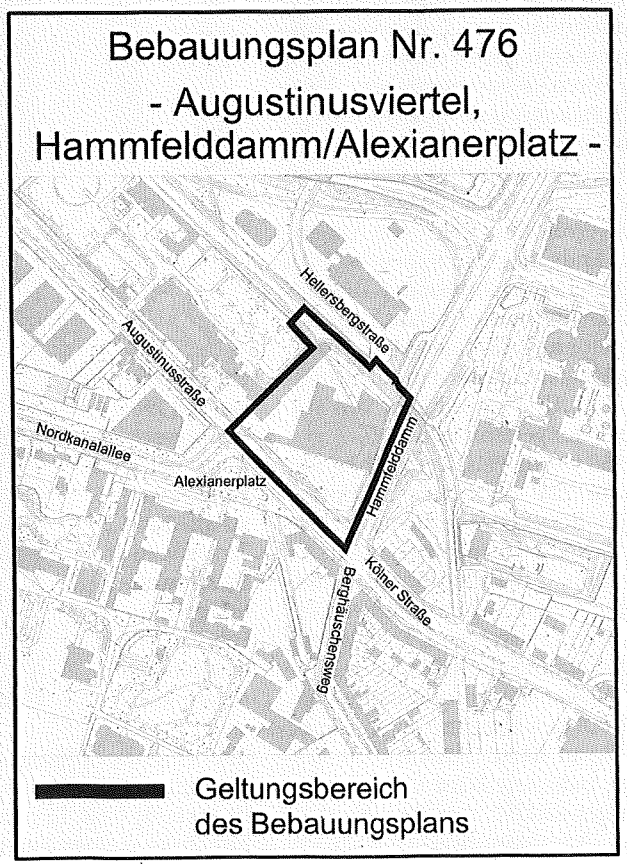

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend genannte Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

Rechtsgrundlage: §§ 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738 und 759).

Der Bebauungsplan Nr. 476 – Augustinusviertel, Hammfelddamm/Alexianerplatz – mit Begründung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.800, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	**von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr**
Donnerstag	**von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr**
Freitag	**von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 476 – Augustinusviertel, Hammfelddamm/Alexianerplatz – und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 476 – Augustinusviertel, Hammfelddamm/Alexianerplatz – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplans unbeachtlich:
   a) eine Verletzung der nach § 214 Abs. 2a, § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
   c) ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler
   und
   d) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
   Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuss, den 17.01.2019

Breuer
Bürgermeister